

# 1 Anhang

## 1.1 Notfallplan und Einsatzleitung

### 1.1.1 Aufgabe des Notfallplans

Der Bergbauberechtigte hat einen auf jeden Bergbau zugeschnittenen Notfallplan für Unfälle, gefährliche Ereignisse (§ 97 MinroG) und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren, sowie im Anlassfall die erforderlichen Veranlassungen zu treffen (§109 MiroG).

Der Notfallplan ist der Leitfaden und Fahrplan des betrieblichen Rettungswesens und bildet auch die Grundlage für den von der Hauptstelle zu erstellenden überbetrieblichen Hauptrettungsplan.

Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren und der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen zur Verfügung zu stellen. Je aktueller der Notfallplan ist, desto wirksamer ist das Rettungswerk. In den Notfallplan sind alle vorhandenen Sicherheitspläne, wie Feuerlöschplan, Fluchtpläne, Bewetterungspläne etc. aufzunehmen.

### 1.1.2 Aufbau des Notfallplans

Ein Notfallplan hat aus dem **Alarmplan** und mehreren **Maßnahmenplänen** zu bestehen. Im Alarmplan sind die für Rettungswerke notwendigen Telefonnummern und Adressen einzutragen. Im Maßnahmenplan sind geeignete Maßnahmen für Unfälle, gefährliche Ereignisse und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen. In jedem Fall haben in einem Notfallplan am Anfang die Kontaktdaten des Bergbaubetriebes, die Jahreszahl für die Aktualität (gültig bis:) und die **Notfallnummer** zu stehen.

Zur **Alarmierung** wird die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Landeswarnzentrale bzw. Landesleitstelle empfohlen.

### 1.1.3 Notfallnummer

Die Notfallnummer ist jene Telefonnummer, unter der im betrieblichen Notfall und für die überbetriebliche Hilfeleistung eine Person erreichbar ist. Diese Person hat die ortskundigen Auskunftspersonen, ortskundigen Führer, Arbeitstrupps, Grubenwehrtrupps (inkl. Bergbauinventar) im Notfall zur Hilfeleistung zu alarmieren. Im Sinne der gegenseitigen Hilfeleistungsverpflichtung haben untertägige Bergbaubetriebe, Schaubergwerke, Heilstollen, Nutzer ehemaliger Untertagebergbaue und Tagbaue mit untertägigen Einrichtungen eine Notfallnummer mit Erreichbarkeit in ihrem betrieblichen Notfallplan zu nennen. Alle organisatorischen Maßnahmen, wie Alarmierungen, Hilfeleistungen etc. werden nach Anwählen dieser Notfallnummer betriebsintern getätigt.

Zur Aufnahme des Notfalls sollte ein **Notfallformular** vorbereitet werden. Ein Muster eines Notfallformulars ist im Anhang beigelegt.

### **1.1.4 Alarmplan**

Der **Alarmplan** beinhaltet, abgestimmt auf Art und Umfang des Ereignisses, ein Schema für den Alarmierungs- und Benachrichtigungsablauf bei einem außergewöhnlichen Ereignis, sowie Alarmierungs- und Benachrichtigungslisten (Rufnummernverzeichnis intern und extern). Weiters ist im Alarmplan die Reihenfolge der Verständigungen festzulegen. Der Alarmplan liegt zugänglich in der Betriebsleitung und beim Inhaber der Notfallnummer, sowie bei den Einsatzorganisationen (Landeswarnzentralen, -leitstellen, Grubenwehr, Gasschutzwehr, Betriebsfeuerwehr,...) auf.

Wichtig ist, dass die Rufnummern in den Alarmierungs- und Benachrichtigungslisten immer auf letztem Stand gehalten werden.

### **1.1.5 Warnungen**

Bei Eingang einer entsprechenden Meldung sind betroffene betriebliche Stellen und gefährdete Personen unverzüglich zu alarmieren. Die Grube ist zu räumen und die Mündlöcher zu sichern.

### **1.1.6 Alarmierungen**

- betriebliche Gefahrenabwehr
- Grubenwehr, Betriebsfeuerwehr, Arbeitstrupp zur technischen Hilfeleistung, Betriebselektriker, ...
- Außerbetriebliche Einsatzorganisationen, Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung, Grubenwehr, Polizei, örtliche Feuerwehren, Rettung, ...
- Öffentliche und private Stellen, Elektronetz-, Gasnetzbetreiber, Wasserwerk, Abwasserbeseitigungsbetreiber, Straßenverwaltung, Verkehrsbetriebe, Bundesbahn, Post, Bauunternehmungen, ...
- Katastrophenschutz, jeweilige Landesorganisation für Katastrophenschutz

### **1.1.7 Benachrichtigungen**

- Betriebliche Stellen  
Betriebsleiter, Markscheider, Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsbeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter, Umweltschutzbeauftragter, ...
- Behörden und Sachverständige  
Rettung, Polizei, Montanbehörde, Geotechniker, Hydrogeologe, Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde, ...

### **1.1.8 Maßnahmenplan**

Der **Maßnahmenplan** ist ein auf den jeweiligen Bergbaubetrieb abgestimmtes Schema, in dem die möglichen außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Unglücksfälle und der jeweilige Alarmierungs- und Benachrichtigungsablauf sowie die erforderlichen Abwehrmaßnahmen festgelegt werden.

### **Allgemeines**

Allgemeine betriebliche organisatorische Maßnahmen, Erfassung des Personals und von Gästen

## **Einsatzleitung**

Situierung der Einsatzleitung, Einsatzstab, Räumlichkeiten, Infrastruktur

**Kartenwerk, Pläne:**

Wo befindet sich das Kartenmaterial und wer ist dafür verantwortlich?

**Bereitstellung von eigenem Personal, Fremdpersonal, Hilfeleistern**

**Elektrische Anlagen, fachtechnisches Personal**

## **Absperrungen**

Vorzusehen ist, dass für betriebsfremde Rettungseinheiten von geeigneten Personen die erforderlichen Veranlassungen getroffen werden können:

### **1. Erreichung des Einsatzortes**

Standort des Bergbaus, Schaubergwerkes, etc., einschließlich Erreichbarkeit auf öffentlichen Wegen mit Anfahrtsbeschreibung sowie Koordinaten eines oder mehrerer Hubschrauberlandeplätze

### **2. Name und betriebliche Stellung der Person, die Sofortmaßnahmen einleitet**

**3. Name und betriebliche Stellung der Person, die die Koordinierung der Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände durchführt, Festlegung des betrieblichen Einsatzstabes**

**4. Name und betriebliche Stellung der Person, die die Verbindung zu für Katastrophenschutz und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen herstellt**

**5. Darstellung der Gefahrenbereiche, deren Beschreibung und Abgrenzung**

**6. Stoffspezifische Angaben, soweit sie für die Gefahrenabwehr relevant sind**

**7. Festlegung der Leitung und Koordinierung der betrieblichen Gefahrenabwehrkräfte**

**8. Darstellung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen getrennt nach unterschiedlichen Gefahrenlagen, einschließlich Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung und zur Ersten Hilfe-Ausrüstung, sowie sonstiger Mittel, die für Hilfeleistung benötigt werden**

**9. Angaben über die notwendige Sicherung fremder, nicht zur Verfügung überlassener Sachen**

Der interne Notfallplan muss in Abständen von höchstens drei Jahren erprobt werden. Dies hat in Form einer Notfallübung zu erfolgen.

Im Notfallplan und bei Notfallübungen sollen u.a. die folgenden Szenarien mit Hinblick auf erforderliche Rettungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Rettung von Personen (Verletzten);
- Brand und Vorhandensein unatembare Gase:
  - o „gesundheitsgefährdend“ (giftig) entspricht den „bösen Wettern“ (z.B. H<sub>2</sub>S, CO<sub>2</sub>)
  - o „unatembare“ (Sauerstoffmangel entspricht den „matten Wettern“ (z.B. N<sub>2</sub>, CO<sub>2</sub>)
  - o „explosionsgefährdet“ entspricht den „schlagenden Wettern“ (z.B. CH<sub>4</sub>)
- Verbruch (Versagen des Gebirges, geotechnische Probleme)
- Wassereintritt (Wasser-, Schlammeneintritt).

Demnach hat der Notfallplan, nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse, folgende Maßnahmen zu beinhalten:

- Maßnahmen zur Brandbekämpfung und zum Personenschutz und der Evakuierung von Personen bei Auftreten unatembare Gase
- Bereitstellung geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und der erforderlichen Brandmelder und Alarmanlagen
- Ausbildung und Einsatzübungen im Bereich des Feuerlöschwesens,
- Vorkehrungen zur Vermeidung von Explosionen und zur Begrenzung der Folgen von Explosionen
- Vorkehrungen zur Leistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Bereitstellen von Erste-Hilfe-Ausrüstungen, von Sanitätsräumen bzw. Verbandszimmern
- Maßnahmen für den Einsatz von Arbeitstrupps und Grubenwehren
- Maßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

Die vielseitigen Maßnahmen, die hierbei notwendig sind, müssen gründlich vorgeplant und geübt werden, damit sie gegebenenfalls schnell und effektiv durchgeführt werden können.

### **1.1.9 Betrieblicher Einsatzstab**

Zur wirksamen Bekämpfung von Schadensereignissen hat sich die Stabsarbeit bewährt. Dies ist im staatlichen Sicherheits- Katastrophen- und Krisenmanagement - SKKM - festgelegt.

Die Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz wird hier auszugsweise wiedergegeben:

Quelle: Hersteller und Medieninhaber: Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/4,  
Herrngasse 7, 1014 Wien  
Herstellungsort: Wien  
Erste Auflage Februar 2007

#### Allgemeines zur Stabsarbeit gemäß SKKM

Um das Führungsverfahren effizient umsetzen zu können, bedient sich der Einsatzleiter der Unterstützung durch Führungshelfen.

Unter Stabsarbeit wird in dieser Richtlinie verstanden:

Standardisiertes Zusammenwirken einer arbeitsteilig organisierten und als Stab bezeichneten Personengruppe zum Zweck der Unterstützung und Beratung des Einsatzleiters bei der Erledigung der Führungsaufgaben.

Als Ziele der Stabsarbeit gelten insbesondere

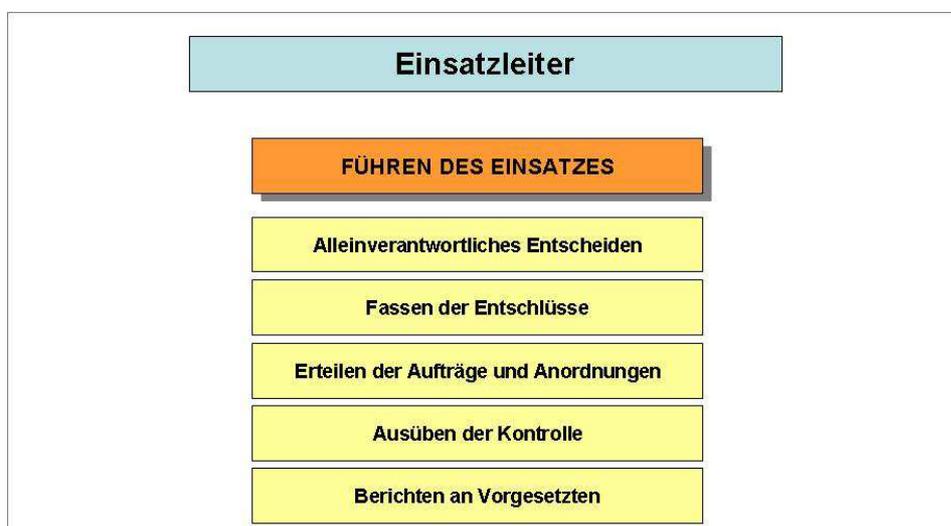
- die Entlastung des Einsatzleiters von Vorarbeiten, Nebensächlichem und administrativem Aufwand
- die initiative und vorausschauende Erledigung der im Rahmen des Führungsverfahrens anfallenden Aufgaben und Anbieten von Lösungsmöglichkeiten
- die selbständige Erledigung von Routine- und Verwaltungsangelegenheiten
- der ständige stabsinterne Informationsaustausch zur Sicherstellung eines möglichst hohen Informationsstandes über die Gesamtlage
- das Anbieten von „Serviceleistungen“ an nachgeordnete Einsatzleitungen
- das Herstellen und Halten der Verbindung zu den nachgeordneten Einsatzleitungen, zur vorgesetzten Stelle und zu den anderen am Einsatz beteiligten Behörden, Einsatzorganisationen und Einrichtungen
- das Sicherstellen einer kontinuierlichen Arbeitsweise im Rahmen eines Dauerbetriebes unter Einsatzbedingungen und unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit
- Rechtsverbindliche Protokollierung der Abwicklung der Rettungsarbeit,
- Professionelle Angehörigen-, Nachbarschafts-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit

### Stellung des Einsatzleiters

Der Einsatzleiter trägt die Verantwortung über das Rettungswerk.

### Sachgebiete

Sachgebiet 1 - Personal	(S 1)
Sachgebiet 2 - Lage	(S 2)
Sachgebiet 3 - Einsatz	(S 3)
Sachgebiet 4 - Versorgung	(S 4)
Sachgebiet 5 - Öffentlichkeitsarbeit	(S 5)
Sachgebiet 6 - Kommunikation	(S 6)



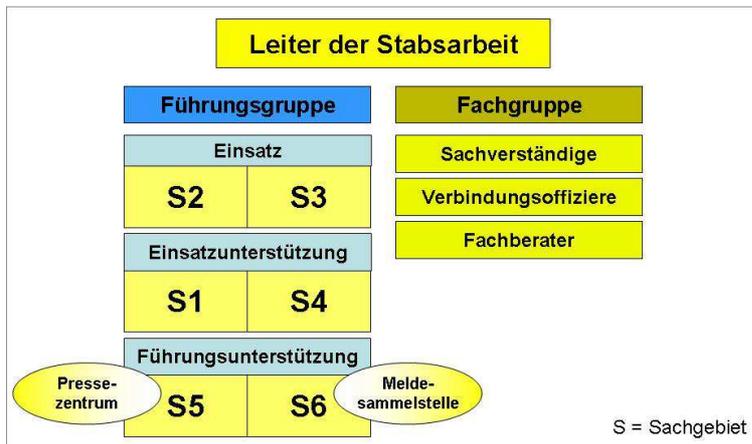


Abbildung: Grundsätzliche Gliederung des Stabes

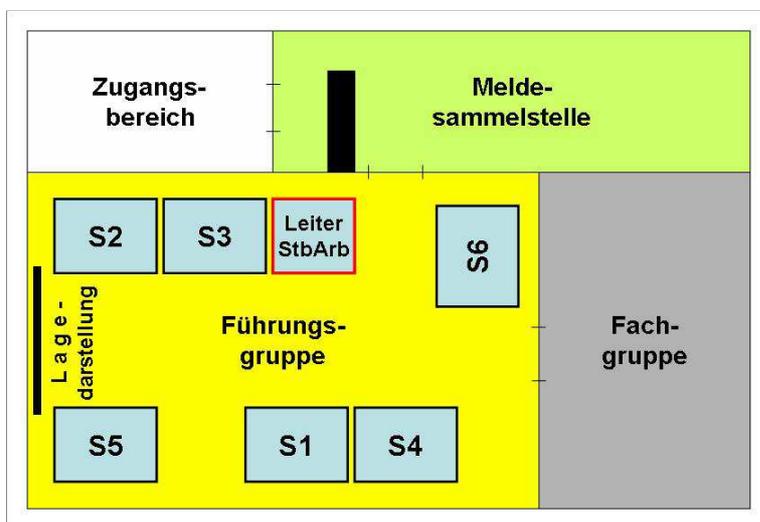


Abbildung: Beispiel zur Raumeinteilung für die Stabsarbeit

Von der Hauptstelle wird die Benützung einer Krisensoftware angeregt. Dies ist zu Lagebeurteilung vorteilhaft und auch für eine lückenlose Darstellung der Notfallbekämpfung zu empfehlen, um Haftungsgründe ausschließen zu können. Die österreichischen Grubenwehren sind mit der Krisensoftware R4C aufgestellt.